

BGer 2C 716/2019 vom 9. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_716_2019

FR: TF 2C 716/2019 du 9 décembre 2019

IT: TF 2C 716/2019 del 9 dicembre 2019

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gemäss Art. 29 Abs. 1 BGG von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 138 I 475 E. 1 S. 476 mit Hinweisen). Es untersucht deshalb grundsätzlich von Amtes wegen, ob und inwiefern auf eine Beschwerde eingetreten werden kann. Immerhin ist die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG hinreichend zu begründen. Ist die Zulässigkeit eines Rechtsmittels zweifelhaft, beschlägt die der beschwerdeführenden Partei obliegende Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG grundsätzlich auch die Eintretensvoraussetzungen; die für deren Vorliegen massgeblichen Aspekte müssen diesfalls aufgezeigt werden (vgl. BGE 134 II 45 E. 2.2.3 S. 48; 133 II 249 E. 1.1 S. 251). Hängt die Zulässigkeit des Rechtsmittels vom Bestehen eines Rechtsanspruchs ab, ist ein potenzieller Anspruch in vertretbarer Weise geltend zu machen (BGE 139 I 330 E. 1.1 S. 332 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 83 lit. c BGG unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt (Ziff. 2) und betreffend die Wegweisung (Ziff. 4). Die nicht verlängerte Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde ihm im Rahmen einer Härtefallregelung zum Verbleib bei seinen Eltern erteilt. Die rechtliche Grundlage hierfür fand sich in Art. 13 lit. f der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; [AS 1986 1792]), welche unterdessen nicht mehr in Kraft ist. Es handelte sich bei der Bewilligung des Beschwerdeführers somit um eine Ermessensbewilligung, auf deren Erteilung und Verlängerungen kein Rechtsanspruch besteht. Folglich fehlt ein bundesrechtlicher Bewilligungsanspruch. Angesichts seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz könnte sich der Beschwerdeführer allenfalls - worauf das Verwaltungsgericht hinweist - auf den Schutz des Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV berufen. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK bzw. einen aus Art. 8 EMRK folgenden Anspruch auf eine Aufenthaltsregelung in der Schweiz macht der Beschwerdeführer indes nicht geltend. Seine Ausführungen zu seinem privaten Interesse am Verbleib in der Schweiz und den zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in Bosnien und Herzegowina sind weitgehend appellatorisch und setzen sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Verhältnismässigkeit des Eingriffs in

Art. 8 EMRK nicht auseinander. Es ergibt sich auch aus der Beschwerdebegründung kein in vertretbarer Weise geltend gemachter Anspruch aus Art. 8 EMRK . Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bezeichnet seine Eingabe ohne nähere Präzisierung als "Beschwerde". Da sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unzulässig erweist, ist zu prüfen, ob bzw. inwiefern die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden kann (Art. 113 BGG). Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Entsprechende Rügen bedürfen spezifischer Geltendmachung und Begründung (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Die Berechtigung zur Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 lit. b BGG). Da kein Rechtsanspruch auf eine erneute Erteilung einer Härtefallbewilligung besteht, fehlt es insofern an einem rechtlich geschützten Interesse (BGE 133 I 185 E. 6 S. 197 ff.). Mit Blick auf Art. 8 EMRK und den Schutz des Privatlebens fehlt eine den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügende Rüge verfassungsrechtlicher Natur. Dasselbe gilt in Bezug auf den beantragten Verzicht auf eine Wegweisung aus der Schweiz bei nicht verlängerter Bewilligung; der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern diesbezüglich verfassungsmässige Rechte verletzt worden seien. Im Umfang der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde fehlt es offensichtlich an einer den strengen Anforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Begründung. Es kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich die Beschwerde bereits aus prozessrechtlichen Gründen als aussichtslos erweist (Art. 64 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.